

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Agl. Amtshauptmannichaft, der Agl. Schulinspection u. des Agl. Hauptsteueramtes zu Baupen, fowie des Agl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bifchofswerba.

Dieje Beitichrift ericheint wochentlich gwei Ral, Rittwochs und Connabends, und fostet einschließlich ber Sonnabends ericheinenten "belletriftigen Beilage" vierteljährlich 1 Mart 50 B. Einzelne Rummer 10 Bf.

Bestellungen werben bei allen Postanstalten bes beutschen Reiches, für Bischofswerba und Umgegend in der Expedition bieses Blattes angenommen. Smeinnbutergigfter Jahrgang.

Inferate, welche in diefem Blatte die weiteste Berbreitung finden, werben bis Dienstag und Freitag frift 9 Uhr angenommen u. tostet die breigespaltene Corpuszeile 10 Bl., unter "Eingesandt" 20 Bf. Geringfter Inferatenbetrag 25 Bf.



Einladung zum Abonnement.

Beftellungen auf bas mit bem 1. Juli b. 3. beginnenbe neue Quartal bes

dem jeden Sonnabend eine "belletriftische Beilage" zur Unterhaltung für alle Stände gratis beigegeben wird, nehmen alle Poftanftalten, fowie unfere Beitungeboten an.

An unsere geehrten auswärtigen Abonnenten, welche das Blatt durch die Bost beziehen, richten wir die höfliche Bitte, Die Abonnements-Erneuerung im eigenen Intereffe thunlichft fruhzeitig bei ben Boftamtern anmelben zu wollen, bamit ber regelmäßige Empfang bes Blattes feine Unterbrechung erleibe. Die Expedition des "jächfifchen Erzählers".

Bekanntmachung.

Die nachste Aufnahme von Böglingen in die Königliche Unteroffizier-Schule zu Marienberg foll am 1. October b. 38. ftattfinden. Die Anmelbungen hierzu haben im Laufe bes Monats Juli burch perfonliche Borftellung bes Aspiranten bei bem Landwehr . Bezirfe-

Commandeur bes Aufenthaltsorte ober bei bem Commando ber Unteroffizier-Schule gu erfolgen. Bei biefen Behörden ift auch bas Rabere über bie Berhaltniffe ber Koniglichen Unteroffizier - Schule, fowie über bie Aufnahme in biefe Anftalt zu erfahren und wird nur noch bemertt, bag bie betr. Aspiranten mindeftens 14 Jahre alt und confirmirt fein muffen, bezw. bas 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben burfen und daß die gesammte Erziehung ber Boglinge in ber Unteroffizier-Schule unentgeldlich geschieht.

Dresben, ben 15. Juni 1887. Krieg 8 - Ministerium.

Beger. Gur ben Minifter: Berener.

Bekanntmachung.

Die Rönigliche Umtshauptmannichaft ju Birna hat ju ber in Dr. 60 ber "Baugner Rachrichten" und Rr. 22 bes "Sachfischen Ergahlers" veröffentlichten Befanntmachung vom 4. Darg b. 3., Die Belaftung ber Fuhrwerte 2c. betr., einen Rachtrag erlaffen, welcher mit Rudficht auf ben aus bem hiefigen Bezirf nach bort ftattfindenden Fuhrwerksverfehr nachstehends zur öffentlichen Renntniß gebracht wirb.

bon Bogberg. Bekanntmachung,

die Belaftung ber Fuhrwerte auf ben unter § 1 bes Wegebaugejenes vom 12. Januar 1870 fallenden öffentlichen Communicationewegen betr.

Rachbem feit Erlaß ber gleichbenannten Befanntmachung vom 4. Marg b. 3. fich bas Bedürfniß gezeigt hat, Die im Steinbruchsbetriebe bes hiefigen Begirts haufiger nothwendige Beforberung von untheilbaren Laften mit einem Labegewichte von über 80 Centnern allgemeine Bestimmungen zu treffen, wird mit Bustimmung bes Bezirtsausschuffes Buntt 2 gedachter Befanntmachung bom 4. Darg b. 3. hierburch aufgehoben und burch folgende Beftimmungen erfett:

Fuhrwerke mit einer Belaftung von über 4000 Kilo - 80 Centner - b. i. jum Beispiel mit mehr als 2 cbm jogenannter Sandstein-Fußwaare ober 21/2 cbm Sandstein-Horzeln bez. Marichlag ober 21/2 cbm Basalt (Grob- beziehentlich Klarschlag) belastete Geichirre — sind von bem Berkehre auf ben vorgedachten öffentlichen Communicationswegen in ber Regel

Für nicht zu umgehende Ausnahmefälle ift besondere Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft vorher ausgeichloffen. rechtzeitig einzuholen. Dagegen bebarf es fur bie Beforberung von über 4000 Rilo wiegenben untheilbaren (b. i. aus einem Stud

bestehenben) Laften ber Ginholung amtehauptmannichaftlicher Genehmigung bann nicht, wenn a) bie von ber fraglichen Beforberung berührten wegebaupflichtigen Gemeinden ober Gutebegirfe mit berfelben fchriftlich fich einverftanben erflart haben und auferbem jebenfalls

b) bie Beforberung auf Fuhrwerfen mit minbeftens 13 cm breiten Rabfelgen erfolgt.

An ben auf § 17 bes Gejetes über bie Wegebaupflicht vom 12. Januar 1870 ju gründenden Anjpruchen ber Wegebaupflichtigen auf außerorbentliche Wegebaubeitrage wird übrigens durch die Bestimmungen ber gegenwärtigen und ber Befanntmachung vom 4. Marg b. 3. etwas nicht geanbert.

Birna, am 9. Juni 1887. Rönigliche Amtshauptmannichaft.

Ditid.

Le Maistre. Um 24. und 25. Diefes Monate follen Die Localitäten bes Amtegerichte gereinigt werden, was mit dem Bemerfen befannt gemacht wird. bag an biejen beiben Tagen nur bringliche, manfichiebbare Beichafte erlebigt werben tonnen. Ronigliches Amtegericht Bifchofewerba, am 17. Juni 1887.

armirt

wird in nächster Beit die hiefige freitvillige Feuerwehr, was, um Digverftandniffen vorzubeugen, hiermit bekannt gemacht wird. Rammenau, am 20. Juni 1887. Der Gemeinbeborftanb.

Airjonnkung

ber hiefigen Gemeinde foll tommenden Connabend, ben 25. Juni b. 3., Rachmittage 1 Uhr, im Dufchter'ichen Gafthofe hierorts gegen Baargahlung verpachtet werben, Rammenau, am 20. Juni 1887.